

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 20. Juni 2024****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 56 Verordnung: Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der für Bad Ischl Zeiten für Verkaufstätigkeiten festgelegt werden

Verordnung

des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der für Bad Ischl Zeiten für Verkaufstätigkeiten festgelegt werden

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) In der Innenstadt von Bad Ischl (Abs. 2) dürfen am Donnerstag, 15. August 2024, von 10:00 bis 17:00 Uhr Verkaufstätigkeiten ausgeübt werden. Zu diesem Zweck dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinn des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 599/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2022, beschäftigt werden.

(2) Gemäß Abs. 1 liegen in der Innenstadt jene Verkaufsstellen, die durch folgende Straßen bzw. Straßenteile zugänglich sind: Salzburger Straße, Götzstraße, Kaiser-Franz-Josef-Straße, Kreuzplatz, Wirerstraße, Auböckplatz, Sparkassenplatz, Pfarrgasse, Schulgasse, Esplanade, Kurhausstraße, Wiesingerstraße, Leharkai und Grazer Straße zwischen Elisabethbrücke und Traunkai.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 15. August 2024 in Kraft und mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Achleitner
Landesrat



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>